

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005 in der
Fassung der 16. Änderungssatzung vom 11.12.2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt der Stadtbetrieb zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Stadtbetrieb entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.

(5) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

1. Restabfallbehälter, Regelgebühr (26 Abfahren)

a)	60 l	150,54 EUR
b)	80 l	200,98 EUR
c)	120 l	301,34 EUR
d)	240 l	602,68 EUR
e)	770 l	1.933,36 EUR
f)	1.100 l	2.761,72 EUR

2. Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

a)	60 l	2,25 EUR
b)	80 l	3,00 EUR
c)	120 l	4,50 EUR
d)	240 l	9,00 EUR
e)	770 l	28,70 EUR
f)	1.100 l	41,00 EUR

3. Bioabfallbehälter

a)	60 l	49,80 EUR
b)	80 l	66,36 EUR
c)	120 l	99,48 EUR
d)	240 l	198,96 EUR

4. Abfallgefäße für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240 l	25,00 EUR
b)	1.100 l	80,00 EUR
c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung	
Im Umfang von: 1 - 10 240 l-Behältern bzw. 1 - 4 1.100 l-Behältern		68,00 EUR

5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l- Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	38,50 EUR 55,00 EUR

b)	770 l oder 1.100 l- Restabfallbehälter	bis 15 m	73,00 EUR
		bis 35 m	105,00 EUR
c)	120 l oder 240 l- Papierbehälter	bis 15 m	25,00 EUR
		bis 35 m	33,50 EUR
d)	770 l oder 1.100 l- Papierbehälter	bis 15 m	42,00 EUR
		bis 35 m	58,00 EUR

6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	39,00 EUR
b)	80 l-Behälter	41,00 EUR
c)	120 l-Behälter	45,00 EUR
d)	240 l-Behälter	56,00 EUR
e)	770 l-Behälter	108,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	140,00 EUR

7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

	Behälter / Leerung	
b)	1.100 l-Behälter	107,28 EUR

8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	33,00 EUR
-------------------------	-----------

9. Sperrgut

Bei **Abholung** 120,00 EUR
(je Haushalt ist eine Abfuhrstelle anzumelden)

Heraustrage-Service 54,00 EUR je
-nur in Verbindung mit Abholung- angefangene halbe Stunde

Bei **Anlieferung**
- Kleinstmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l 6,00 EUR

Anlieferung mit:
Pkw, Kombi, Geländewagen / Pickup / SUV / Van /
Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken) /
Anhänger 1-achsig ohne Aufbau,
jeweils bis 2 m³ 10,00 EUR

- Anlieferung mit:
Pickup,
Anhänger 1-achsig mit Aufbau,
Anhänger 2-achsig ohne Aufbau,
jeweils über 2 m³ bis 4 m³ 40,00 EUR

- Anlieferung mit:
Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
Anhänger 2-achsig mit Aufbau 80,00 EUR

- Anlieferung mit:
Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges
Gesamtgewicht 140,00 EUR

10. Grünabfall

Bei Anlieferung

- Kleinstmengen, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l 3,00 EUR

Anlieferung mit:

Pkw, Kombi, Geländewagen / Pickup / SUV / Van /

Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken) /

Anhänger 1-achsig ohne Aufbau,

jeweils bis 2 m³

5,00 EUR

- Anlieferung mit:

Pickup,

Anhänger 1-achsig mit Aufbau,

Anhänger 2-achsig ohne Aufbau,

jeweils über 2 m³ bis 4 m³

20,00 EUR

- Anlieferung mit:

Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

11. Elektro- und Elektronikgeräte

Bei Anlieferung

Großgeräte / Kleingeräte

ohne zusätzliche Gebühr

Bei Abholung

im Rahmen einer angemeldeten
Sperrgutabfuhr

in der Gebühr von
120,00 EUR enthalten

Sondertermin – auf Bestellung –
Großgeräte, je Stück Einzelteil

17,00 EUR

12. Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm

96,00 EUR

zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht

+ aktuelle Gebühr
EN-Kreis

Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm

96,00 EUR

zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht

+ aktuelle Gebühr
EN-Kreis

13. BigBag-Service für Sperrgut und Grünabfall

-inkl. Abholung und Entsorgung-

ein faltcontainer

64,00 EUR / Stück

zweiter und dritter faltcontainer

16,00 EUR / Stück

-bei einem Abholtermin-

14. Abfallsäcke (60 l)	6,00 EUR
15. Sonderabfall	ohne zusätzliche Gebühr
16. Bauschutt, Anlieferung	2,00 EUR / 10 Liter-Eimer
17. Altreifen, Anlieferung	7,00 EUR / Stück

§ 3

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11., sofern im Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 22.10.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 20.12.2007, in Kraft am 01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
5. Änderungssatzung vom 20.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
6. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
7. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
10. Änderungssatzung vom 04.04.2016, in Kraft am 08.04.2016
11. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft am 01.01.2018
12. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft am 01.01.2019
13. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft am 01.01.2021
14. Änderungssatzung vom 22.12.2021, in Kraft am 01.01.2022
15. Änderungssatzung vom 22.12.2022, in Kraft am 01.01.2023
16. Änderungssatzung vom 11.12.2022, in Kraft am **01.01.2024**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 beschlossene

16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 11.12.2023

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Andreas Wagener

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.